

Statuten

des

Vereins für Pilzkunde

Lyss und Umgebung

1968

S T A T U T E N
DES
VEREINS FUER PILZKUNDE LYSS UND UMGEBUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Unter dem Namen "Verein für Pilzkunde Lyss und Umgebung" besteht mit Sitz in Lyss ein Verein, der politisch und konfessionell neutral ist.

Art. 2

Er stellt sich folgende Aufgaben:

- Förderung der volkstümlichen Pilzkunde
- Fachliche Ausbildung
- Schutz der einheimischen Pilzflora gegen Ausrottung
- Bekämpfung der Pilzvergiftungen durch Aufklärung
- Verwertung der Pilze als Nahrungsmittel

Art. 3

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ermöglicht und fördert der Verein

- Vorträge, Ausstellungen, Exkursionen, Kurse, Pilzbestimmerabende, Kochinstruktionen usw.
- Anlage und Ausbau einer Fachbibliothek

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen, unter Ausschluss des Vermögens der Mitglieder sowie der Vereinsorgane.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich erfolgen. Ueber die endgültige Aufnahme beschliesst die GV. Treten mehrere Personen aus der gleichen Familie dem Verein bei, wird ein ermässiger Jahresbeitrag gewährt.

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

A. Rechte

Art. 7

Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Vereinsstatuten.

Art. 8

Das Mitglied hat das Recht, sämtliche Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Art. 9

Jedem Mitglied steht die freie Benützung der Bibliothek zu.

B. Pflichten
Art. 10

Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins sind von den Mitgliedern jährliche Beiträge zu leisten, deren Höhe durch die GV für das laufende Kalenderjahr festgesetzt wird.

Art. 11

Der Jahresbeitrag muss bis Ende Juni bezahlt sein.

Art. 12

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 13

Mitglieder, die den Vereinsinteressen entgegenhandeln oder mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden durch Beschluss der GV aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 14

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die finanziellen Verpflichtungen müssen erfüllt werden.

IV. ORGANISATION

Art. 15

Die Organe des Vereins sind:

- Ordentliche Generalversammlung
- Ausserordentliche Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungs-Revisoren
- Techn. Kommission (Obmann plus 2 Vereinsmitglieder)

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt.

Art. 17

Die ausserordentliche Generalversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Die Versammlung muss innerhalb zweier Monate nach Eingang des schriftlich begründeten Begehrens einberufen werden.

Art. 18

Anträge zu Handen der Generalversammlung müssen dem Präsidenten bis Ende Dezember schriftlich eingereicht werden.

Art. 19

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht a) des Präsidenten
 b) des Obmanns

5. Kassabericht
 6. Bericht der Revisoren
 7. Tätigkeitsprogramm
 8. Budget + Jahresbeitrag
 9. Mutationen
 10. Wahlen:
 - a) Vorstand: ungerade Jahre
Präsident, Sekretär, Bibliothekar
 - gerade Jahre
Vize-Präsident, Kassier, 1 Beisitzer, Obmann und Mitglieder d. Techn. Kommission

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf derselben sind Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

 - b) Je 1 Revisor im gleichen Turnus.
11. Ehrungen
12. Anträge
13. Verschiedenes

Art. 20

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheimes Verfahren verlangt wird. Für die Gültigkeit ist das absolute Mehr der Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 21

Gönner haben nur beratende Stimme.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|------------------|---|
| - Präsident | - Obmann |
| - Vize-Präsident | - Bibliothekar/Material- |
| - Sekretär | Verwalter |
| - Kassier | - 1 Beisitzer (kann zugleich in der tech. Kommission sein.) |

Art. 23

Den Vorstands-Mitgliedern sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- Präsident - vertritt den Verein nach aussen.
- leitet die Versammlungen und Sitzungen.
- Vizepräsident - vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
- Sekretär - erledigt die ihm vom Präsidenten übertragenen administrativen Arbeiten.
- ← Kassier - Protokollführung
- ist für das ihm anvertraute Geld haftbar.
- Obmann - organisiert und leitet die Exkursionen, Pilzbestimmungsabende, sowie den technischen Teil der Ausstellungen.
- Bibliothekar - verwaltet die Fachliteratur,
- das übrige Vereinsinventar
- leitet den Bücherverkauf, worüber er Buch führt.
- Beisitzer - unterstützt den Vorstand und kann für spezielle Aufgaben eingesetzt werden.

Art. 24

Die Revisoren prüfen sämtliche Rechnungen, nebst Inventar, erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Es steht Ihnen das Recht zu, Zwischenrevisionen durchzuführen. Die Revision hat mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung stattzufinden.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 25

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt durch gemeinsame Zeichnung des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. In finanziellen Angelegenheiten sind nur der Präsident und Kassier zeichnungsberechtigt.

Art. 26

Den Vorstands- und Kommissionsmitgliedern werden Porto-, Telefon-, und andere notwendigen Spesen aus der Vereinskasse vergütet.

VI. SCHLUSS-UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Vorstand und Mitglieder können Statutenrevisionen beantragen. Diese müssen an der Generalversammlung behandelt und von ihr genehmigt werden. Ueber die Annahme von revidierten Statuten oder Artikeln entscheiden zwei Drittel aller Stimmen. Die Generalversammlung kann den Vorstand beauftragen, eine Teil- oder Total-Statutenrevision vorzubereiten.

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dies in einer schriftlichen Abstimmung beschliessen. Das allfällig vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Verband Schweiz. Vereine für Pilzkunde zu, sofern sich in Lyss innert zehn Jahren kein neuer Verein mit den gleichen Zielen bildet. Das Vermögen ist sofort nach der Auflösung des Vereins dem Verband in Verwahrung zu geben.

Art. 29

Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 9. März 1968 in Kraft und ersetzen die früheren Statuten und Beschlüsse.

VEREIN FUER PILZKUNDE
LYSS UND UMGEBUNG

Der Präsident: K. Moser

Der Sekretär: Frau M. Urech

Lyss, 9. März 1968